

3063/AB XXI.GP

Eingelangt am: 14.01.2002

BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

Die Abgeordneten zum Nationalrat DOBNIGG und Genossinnen haben am 14.11.2001 unter der Nummer 3072/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Kürzungen bei Reinigungskräften" gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

Aufgrund der Vorgaben des Stellenplanes für das Finanzjahr 2001 wurden sowohl bei der Bundespolizei als auch bei der Bundesgendarmerie Planstellen reduziert. Oberste Prämisse dabei war, keine Planstelle aus dem Exekutivdienst einzusparen, damit die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in gleichem Umfang gewährleistet und dem Sicherheitsbedürfnis der österreichischen Bevölkerung angemessen Rechnung getragen werden kann.

Dieses Ziel wurde durch die Auslagerung von Aufgaben der Sicherheitsverwaltung wie z.B. dem Meldewesen bzw. durch umfassende Strukturreformen in den Verwaltungsbereichen von Polizei und Gendarmerie erreicht, wobei ein Teil dieser Reformen auch den Reinigungsdienst bei der Bundesgendarmerie betroffen hat.

Zu Frage 2:

Im Bereich des Reinigungsdienstes der Bundesgendarmerie wurden österreichweit 151 Planstellen eingespart, die sich zum einen Teil aus derzeit unbesetzten Planstellen, zum anderen Teil durch Vertragsänderungen ergeben.

Zu den Fragen 3 und 5:

Als Grundparameter für die Vertragsänderungen im Reinigungsbereich werden die vom BKA am 22.01.1993 unter der Zahl 9222.931/1-II/B/2a/92 verlautbarten Richtlinien betreffend die Reinigungsleistung von Reinigungskräften im Bundesdienst herangezogen. In diesem Rundschreiben wurde ein einheitliches Reinigungsausmaß von 125 - 150 m² pro Stunde festgelegt. Sofern bestehende Dienstverträge dieses Kriterium bis dato nicht erfüllen, werden sie entsprechend abgeändert.

Von diesen Kürzungen nicht betroffen sind Reinigungskräfte, die das 50. Lebensjahr vollendet und mindestens 10 Jahre in diesem Dienstverhältnis zugebracht haben (§ 32 Abs 4 VBG 1948), sofern sie nicht freiwillig einer Änderung ihres Dienstvertrages zugestimmt haben.

Die Landesgendarmeriekommanden stehen derzeit in Verhandlungen hinsichtlich der Übernahme besonders betroffener Bediensteter durch die jeweilige Ortsgemeinde bzw. sind die LGK bemüht, diese Bediensteten auf anderen Gendarmeriedienststellen zu verwenden, bei denen sowohl das Reinigungsausmaß als auch die örtliche Nähe sozial verträglich sind.

Zu Frage 4:

Es können noch nicht alle Dienststellen benannt werden, da derzeit noch mit betroffenen Reinigungskräften bzw. mit Gemeinden von betroffenen Gendarmeriedienststellen bezüglich deren Übernahme verhandelt wird. Eine genaue Auflistung der betroffenen Gendarmeriedienststellen ist daher erst nach Abschluss der Verhandlungen bzw. der laufenden Verfahren möglich.

Zu Frage 6:

Durch Aufgriffe Illegaler im Bezirk Murau kommt es im Jahresschnitt zu 5 Verwahrungen monatlich. Bei der Neuberechnung der wöchentlichen Arbeitszeit wurde die vorgesehene tägliche Arbeitszeit mit 6 multipliziert und somit eine entsprechende Reserve für hin und wieder anfallenden erhöhten Reinigungsaufwand berücksichtigt.

Zu Frage 7:

Aufgrund der unterschiedlichen Behandlung waren bisher alle nach den Richtlinien des BKA beschäftigten Reinigungskräfte gegenüber dem übrigen Reinigungspersonal benachteiligt. In diesem Sinne besteht durch die Anpassung der Dienstverträge eine soziale Gleichstellung aller Reinigungskräfte, da alle zu den gleichen Bedingungen beschäftigt werden.

Überdies beziehen sich die neuen Arbeitsverträge nicht wie bisher üblich auf einzelne Gendarmerieposten, sodass bei Änderung von Arbeits- und Organisationsbedingungen im Sinne der sozialen Sicherheit dieser Bediensteten des handwerklichen Dienstes (Raumpflegerinnen) Alternativen zum bisherigen Arbeitsplatz angeboten werden können.

Alle betroffenen Reinigungskräfte haben die Möglichkeit, ihr Dienstverhältnis unter den geänderten Bedingungen fortzuführen. Lösungen der Dienstverhältnisse bzw. Kündigungen erfolgen nur im Falle der Inakzeptanz des neuen Dienstvertrages seitens der betroffenen Reinigungskräfte, wobei ihnen ausreichend Zeit für ihre Entscheidung eingeräumt wird.

Wie ebenfalls bereits ausgeführt, bemühen sich die Landesgendarmeriekommanden außerdem, besonders betroffene Bedienstete nach Möglichkeit durch die jeweilige

Gemeinde übernehmen zu lassen oder auf anderen Gendarmeriedienststellen zu verwenden.

Zu Frage 8:

Ja, und zwar insoferne, als in erster Linie versucht wird, die erforderlichen Planstellen bei sozial bessergestellten Reinigungskräften hereinzubringen.

Zu Frage 9:

Der angesprochene Dienstvertrag wurde von 39 Wochenstunden auf 16 Wochenstunden abgeändert, da ihr bisheriges Beschäftigungsausmaß weit unter den vom BKA festgelegten Richtlinien lag. Die Aufrechterhaltung des bisherigen Vertrages war daher nicht vertretbar. Die betreffende Vertragsbedienstete stimmte dem abgeänderten Dienstvertrag jedoch nicht zu, weshalb ihr Dienstverhältnis vom LGK für Steiermark gelöst wurde.

Zu Frage 10:

Das LGK für Steiermark hat alle Bezirksgendarmeriekommandanten angewiesen, persönliche Gespräche mit den betroffenen Reinigungskräften zu führen und ihnen all jene Umstände zu erklären, die zur Reduktion ihres Beschäftigungsausmaßes geführt haben. Im Zuge dieser Gespräche sind ihnen auch die geänderten Dienstverträge zur Unterfertigung ausgehändigt worden.

Zu Frage 11:

Aufgrund der Strukturreformen im Bereich der Verwaltung und der Umsetzung der bereits seit 1993 geltenden Richtlinien für das Beschäftigungsausmaß im Reinigungsdienst konnten Einsparungen im exekutiven Außendienst verhindert werden, wodurch der hohe Sicherheitsstandard in Österreich weiterhin gewährleistet wird.

In diesem Sinne und im Hinblick darauf, dass die erforderlichen Maßnahmen im Rahmen der bestehenden Gesetze und Vorschriften vollzogen wurden, sehe ich keine Veranlassung, von dieser Vorgangsweise abzugehen, zumal - wie in der Antwort zu Frage 7 dargestellt - die Vorgangsweise des Bundesministeriums für Inneres soziale Absicherung bei gleichzeitig zeitgemäßen Personaleinsatz intendiert.